

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3509

23. Januar 2020

Mein Zeichen: 3646/2020

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zum Sachthema Windenergie

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie Sie wissen, hat die Landesregierung am 17. Dezember 2019 den dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zum Sachthema Windenergie sowie den dritten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III beschlossen. Das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und alle Beteiligten begann am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 13. Januar 2020 und endet am 13. März 2020. Das Verfahren wird vorrangig als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung durchgeführt.

Neben der formalen Bekanntmachung im Amtsblatt hat die Landesplanungsbehörde auch sämtliche Träger öffentlicher Belange sowie u. a. den Präsidenten und die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages per Rundmail auf den Beginn des Beteiligungsverfahrens und auf die Informationsmöglichkeiten im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergie hingewiesen.

Darüber hinaus enthält das Landesplanungsgesetz bezüglich der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans in § 8 u.a. folgende Verfahrensregelung: „Parallel zum Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 5 wird der Innen- und Rechtsausschuss des Landtags über den Stand der Arbeiten unterrichtet. Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

Sollten Sie bzw. der Innen- und Rechtsausschuss über die o.g. Informationsmöglichkeiten hinaus den Bedarf sehen, sich über die dritten Planentwürfe unterrichten zu lassen, so bin ich gerne bereit, dazu in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorzutragen.

Der Ausschuss kann darüber hinaus entscheiden, ob er in der aktuellen Phase der Planaufstellung eine Stellungnahme abgeben möchte. Im Hinblick auf den Wortlaut des LaplaG sollte sich diese konkret auf den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans beziehen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gemäß § 5 Absatz 10 LaplaG am Ende des Verfahrens nur mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung erlassen werden kann, und daher eine vertiefende Befassung des Innen- und Rechtsausschusses zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Kristina Herbst